

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Strasse, Hausnummer)

.....  
(PLZ, Wohnort)

**Amtsgericht Emden  
- Grundbuchamt -  
Ringstrasse 6**

**26721 Emden**

Grundbuch von .....Blatt.....

Eigentümer/in: .....

Erbbauberechtigte/r: .....

### **Antrag auf Grundbuchberichtigung**

Ich beantrage, den/die neue/n

Eigentümer/in:.....

Erbauberechtigte/n:.....

in das Grundbuch einzutragen.

Wegen der Eintragungsunterlagen nehme ich Bezug auf die

Testamentsakten .....IV ...../.....

Erbscheinsakten .....VI ...../.....

Hoffolgezeugnisakten .....Lw ...../.....

des Amtsgerichts Emden.

Folgende Eintragungsunterlagen füge ich bei:

Die Geburtsdaten der Erben sind nachstehend angegeben:

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

## Hinweise zur Grundbuchberichtigung

Ist zur Verfügung über den Nachlass ein/e Testamentsvollstrecker/in eingesetzt worden, so muss diese/r unter Vorlage des Testamentsvollstreckererzeugnisses den Berichtigungsantrag stellen.

Die Unterlagen über den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie durch das zuständige Nachlassgericht. Hat der/die Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbstgeschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem Berichtigungsantrag beifügen.

Ist der Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so müssen Sie dem Berichtigungsantrag ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein beifügen, in der der Hoferbe/die Hoferbin als solche/r aufgeführt ist. Zuständig für die Ausstellung des Erbscheins oder des Hoffolgezeugnisses ist das Landwirtschaftsgericht. Hat der/die Erblasser/in den Hoferben/die Hoferbin in einem öffentlich beurkundeten Testament oder in einem Erbvertrag eingesetzt, so empfiehlt sich eine Rückfrage beim Grundbuchamt, ob Sie ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein erwirken müssen.

Falls ein richterlich oder notariell beurkundetes oder sonstiges öffentliches Testament oder ein richterlich oder notariell errichteter Erbvertrag des/der Verstorbenen vorhanden ist, reicht es aus, wenn Sie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nebst Eröffnungsverhandlung dem Berichtigungsantrag beifügen. Sofern die Akten über diese Urkunden dem hiesigen Amtsgericht geführt werden, genügt eine Bezugnahme auf die Akten unter Angabe der Geschäftsnummer. In diesem Falle brauchen Sie dem Berichtigungsantrag keine Unterlagen beizufügen.

Wird der Berichtigungsantrag **innerhalb von 2 Jahren** seit dem Erbfall (Tag des Todes des/der eingetragenen Eigentümers/Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten) hier eingereicht, so werden für die Eintragung von Erben als Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r **keine Gebühren** erhoben.

Sollte das Grundstück/Erbbaurecht/Wohnungseigentum bereits in nächster Zeit veräußert werden, oder eine Erbaueinandersetzung darüber bevorstehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.